

VI. Nachtragssatzung vom 21.12.1993 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wiehl vom 22.11.1979 mit 1. Ergänzung der Neufassung des Straßenverzeichnisses

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 - 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) v. 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 21.12.1993 die VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.11.1979 mit 1. Ergänzung der Neufassung des Straßenverzeichnisses beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Allgemeines

Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

§ 2

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei der 14-tägigen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3)

- für den Kehrdienst	1,14 DM
- für die Winterwartung	0,67 DM
	<hr/>
	1,81 DM

§ 3

Die VI. Nachtragssatzung tritt am 1.1.1994 in Kraft.

1. Ergänzung der Neufassung des Straßenverzeichnisses gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wiehl

F = Fahrbahnreinigung (außer Winterdienst) und Gehwegreinigung einschließlich Winterwartung durch die Eigentümer der an diese Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke

G = Reinigung der Gehwege einschließlich Winterwartung durch die Eigentümer der an diese Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Kehrdienst der Fahrbahnen durch die Stadt.

GW = wie **G** außer Kehrdienst der Fahrbahnen

ANLIEGERSTRAßE		INNERÖRTLICHE VERKEHRSSTRAßE		ÜBERÖRTLICHE VERKEHRSSTRAßE	
Straßenbezeichnung	an Reinigungs-pflichten übertragen	Straßenbezeichnung	an Reinigungs-pflichten übertragen	Straßenbezeichnung	an Reinigungs-pflichten übertragen
1) <u>Änderung bestehende Namensänderungen</u>		r <u>Straßenbezeichnung</u>		en und <u>Straßen-</u>	
<u>Ortschaft Wiehl</u> Im Scheidter Hof Schwalbenweg Rosenweg Baumweg					
<u>Ortschaft Bielstein</u> Damter Hofwiese Drustenweg					
<u>Ortschaft Oberbantenberg</u> Fritz-Rau-Straße (bish.: Am Brand)					
<u>Ortschaft Bomig</u> Breidenbrucher Straße (vollständig)					

F, jedoch keine Winterwartung durch die Stadt

III

III

ANLIEGERSTRAÙE		INNERÖRTLICHE VERKEHRSSTRAÙE		ÜBERÖRTLICHE VEKEHRSSTRAÙE	
Straßen- bezeich- nung	an Rei- nigungs- pflichten übertra- gen	Straßen- bezeich- nung	an Rei- nigungs- pflichten übertra- gen	Straßen- bezeich- nung	an Rei- nigungs- pflichten übertra- gen
2) <u>Einführung neuer Straßenbezeichnungen</u>					
<u>Ortschaft Bomig</u> Max-Planck-StraÙe		⊗	Albert-Einstein- StraÙe	⊗	
<u>Ortschaft Brächen</u> Habichtweg Rehwinkel Auf dem Kötzen		⊗			
<u>Ortschaft</u> <u>Alferzhagen</u> Im Heidsgarten		⊗			